Wahlbekanntmachung

1. Am

11. Mai 2025

findet die

die Direktwahl des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
und
am 25.Mai 2025 eine eventuelle Stichwahl

statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Demmin bildet einen Wahlbezirk.
 Die Hansestadt Demmin ist in folgende sechs Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Wahlbezirk 1	Berufliche Schule (Turnhalle), Saarstraße 22 c, 17109 Hansestadt Demmin Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
2	Wahlbezirk 2	Goethe-Gymnasium, An der Mühle 7, 17109 Hansestadt Demmin Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
3	Wahlbezirk 3	Pestalozzi-Schule Schützenstraße 1, 17109 Hansestadt Demmin Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
4	Wahlbezirk 4	Jahnturnhalle, Jahnstraße 9 17109 Hansestadt Demmin Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
5	Wahlbezirk 5	Wohnungsbau- und Verwaltungs-gesellschaft Demmin, Am Markt 5, 17109 Hansestadt Demmin Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
6	Wahlbezirk 6	Evangelisches Schulzentrum Demmin (Turnhalle), Waldstraße 20, 17109 Hansestadt Demmin Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.04. 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Pestalozzi-Schule, Schützenstraße 1, 17109 Hansestadt Demmin, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungen und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl nicht abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler haben nur eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter der Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. Bezeichnung „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen sowie den Beruf/die Tätigkeit des Bewerbers. Rechts daneben befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstraße bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. (§28 Abs. 1 Landeskommunalwahlgesetz M-V)

Hansestadt Demmin, 24.04.2025

gez. Küthe
Gemeindewahlbehörde